

Skivereinigung Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Skiverband Schleswig-Holstein e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Skivereinigung Schleswig-Holstein (SVSH)** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und die Pflege des Skisports durch die organisatorische, einheitliche Betreuung der ihm angeschlossenen Mitglieder.

Der Verein unternimmt insbesondere gemeinsame Skifahrten, betreut auf diesen Fahrten seine Mitglieder, unterweist nach den Methoden des DSV im alpinen Skisport.

Der Verein betreibt im Rahmen seiner Aufgaben Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen zur Förderung der Vereinskultur verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich im Rahmen der Jugendpflege können Vereinsmittel zur Kostenreduzierung genutzt werden, um Jugendlichen aus allen sozialen Schichten das Skifahren zu ermöglichen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Gleichstellung

Der Verein lehnt jegliche Bestrebungen und Behinderungen geschlechtlicher, parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab. Personen mit Beeinträchtigungen sind gleichgestellt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt

Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Zur Werbung neuer Mitglieder dürfen Vereinsmittel verwendet werden

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, ausgeschlossen werden durch den Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 6 Beiträge

Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind im Sepa Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe der Skivereinerung Schleswig-Holstein sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
 - 2.a der geschäftsführende Vorstand
 - 2.b die Fachausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsanschlages,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Wahl von 2 Rechnungsprüfern.

§ 9 Ladungs- und Antragsfristen

Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 5 Wochen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch postalisches Rundschreiben, E-Mail, jährliches Mitteilungsblatt oder im Newsletter rechtzeitig angekündigt.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung einzureichen.

Auf Antrag eines Drittels der volljährigen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten die gleichen Fristen wie zu einer Mitgliederversammlung.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen -ausgenommen Satzungsänderungen- entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann an einem Ort, online oder als hybride Veranstaltung stattfinden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied es beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Wahlen können auch online durchgeführt werden. Jedes Mitglied mit einem eigenen internetfähigen Endgerät kann bei online oder hybriden Veranstaltungen an der geheimen Online-Abstimmung teilnehmen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachausschüssen

§ 11a Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in,
4. dem/der Schriftführer/in.

§ 11b Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit Außenwirkung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der geschäftsführende Vorstand hat außerdem folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Aufstellung eines Haushaltsanschlages,
3. Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11c Fachausschüsse

Die Fachausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bestehen aus

1. dem/der Fachwart/in für Fahrtenwesen
2. dem/der Fachwart/in für Sport- und Lehrwesen
3. dem/der Fachwart/in für Sportaktivitäten
4. dem/der Fachwart/in für Jugendwesen
5. dem/der Fachwart/in für Senioren
6. dem/der Fachwart/in für Informationstechnologie
7. dem/der Fachwart/in für Kommunikationswesen
8. dem/der Fachwart/in für Printmedien
9. dem/der Beisitzer/in

§ 11d Aufgaben der Fachausschüsse

Die einzelnen Fachwarte sind eigenverantwortlich in ihren Themenbereichen. Sie bringen die Interessen der Bereiche in den Vorstand mit ein und formen so das Gesamtbild des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

§ 11e Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, der auch die Versammlung leitet. Es sind mindestens 3 Vorstandssitzungen im Jahr durchzuführen.

§ 12 Amtsdauer Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in geraden Jahren der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in, in ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder.

Dem geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Mitglieder angehören.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Laufe der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus dem Vorstand.

Die Fachausschüsse werden für 2 Jahre gewählt, und zwar in geraden Jahren die Mitglieder zu § 11c Nr. 1, 3, 5, 7, 9 und in den ungeraden Jahren die Mitglieder zu § 11c Nr. 2, 4, 6 und 8.

Scheidet ein Mitglied aus den Fachausschüssen im Laufe der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der gesamten Mitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 13 Ehrenordnung

Der Vorstand kann außerhalb dieser Satzung eine Ehrenordnung erlassen, auf Grund der er Mitglieder oder Nicht-Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein durch Ehrenzeichen, angemessene Geschenke und/oder Urkunden ehren darf.

§ 14 Jugend

Die Jugend ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung der Interessen der Jugend.

Organe der Jugendgemeinschaft sind

1. die Jugendversammlung,
2. dem/der Fachwart/in für Jugendwesen.

Die Jugendgemeinschaft gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die/der Fachwart/in für Jugendwesen wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15 Vergütungen

1. Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Übungsleiter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten oder auch Tätigkeiten von ehrenamtlichen Übungsleitern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale oder Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach §§ 3 Nr. 26, 26a oder 26b EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und die Höhe der Vergütung nach Absatz 2 beschließt der Vorstand im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 16 Datenschutz

Der Datenschutz ist in der Datenschutzerklärung beschrieben und geregelt.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck für Zwecke der Jugendpflege zu.

Gegeben zu Lübeck, den 31.05.1983,
ergänzt durch Beschluss vom 05.11.2012,
ergänzt durch Beschluss vom 11.11.2013,
ergänzt durch Beschluss vom 14.11.2022.

Lübeck, 14.11.2022